

**Entwurf zum  
Werkvertrag**  
zum Vergabeverfahren

**„Neuausschreibung INQA-Geschäftsstelle“**  
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin  
(nachfolgend: Auftraggeberin)

und

...[*Firma/Name, evtl. Vertreter und Adresse*]...  
(nachfolgend: Auftragnehmerin/Auftragnehmer)

wird nachfolgender Werkvertrag geschlossen:

## § 1 Leistungsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb einer Geschäftsstelle im Kontext der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gemäß den Vergabeunterlagen der Ausschreibung vom ... und dem Angebot vom .... Die Geschäftsstelle soll die Administration der Initiative sicherstellen und gleichzeitig Unterstützung im Veranstaltungs- sowie Publikationsmanagement gemäß Leistungsbeschreibung bieten. Darüber hinaus soll die bereits erfolgreich aufgebaute Vernetzung von INQA-Akteuren, Stakeholdern und Fachkräftenetzwerken in den Bereichen Fachkräftesicherung und Arbeitsqualität vertieft und verstetigt werden.

(2) Zur Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Aufgaben ist auch eine Zusammenarbeit mit den von der Auftraggeberin beauftragten Agenturen erforderlich. Dies soll gemäß den Vergabeunterlagen der Ausschreibung vom *[Datum eintragen]* und dem Angebot der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers vom *[Datum eintragen]* geschehen.

(3) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erbringt die Leistung im Zeitraum vom 01. November 2026 bis 31. Oktober 2030. Aus der Leistungsbeschreibung hervorgehend wird es eine einmalige Option einer 24-monatigen Verlängerung geben. Über die Ziehung der Verlängerungsoption wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsphase entschieden.

## § 2 Zusammenarbeit

(1) Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin durchzuführen und diese über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsphasen in angemessener Weise regelmäßig zu unterrichten. Während der gesamten Vertragslaufzeit müssen die Arbeitsschritte mit der Auftraggeberin abgestimmt werden.

(2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin vor Vertragsschluss darüber zu informieren, ob sie/er für die Durchführung des Auftrags Mittel Dritter beantragt hat oder bereits erhält. Ebenso ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin darüber zu informieren, wenn sie/er während der Durchführung des Auftrags hierfür Mittel Dritter erwirbt. Die Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt die Auftraggeberin zur Kündigung des Vertrags.

### **§ 3 Abnahme von zur Veröffentlichung vorgesehener Texte**

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Berichte, Dokumentationen, Informationsmaterialien und sonstige zur Veröffentlichung vorgesehene Texte erstellt werden, sind diese vorab mit der Auftraggeberin abzustimmen und bedürfen der Abnahme durch die Auftraggeberin. Die Abnahme und Zustimmung der Auftraggeberin zur Veröffentlichung kann per E-Mail erteilt werden.

### **§ 4 Arbeitsberichte (Leistungsnachweis) und Abnahme**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erstellt einen monatlichen Kurzbericht über die im Vormonat abgeschlossenen oder begonnenen Tätigkeiten und Erkenntnisse und legt diesen der Auftraggeberin bis zum 15. des Folgemonats vor, erstmalig zum 15.12.2026. Die Auftraggeberin erklärt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gegenüber innerhalb einer Frist von 15 Tagen, ob sie die Leistung annimmt.

### **§ 5 Vergütung**

(1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringende Leistung gemäß § 1

eine Vergütung in Höhe von €  
 zuzüglich 19% Umsatzsteuer €.  
 Die Gesamtvergütung beträgt demnach €.

für die Verlängerungsoption um 24 Monate im Falle, dass die Auftraggeberin ihr Optionsrecht ausübt

eine Vergütung in Höhe von €  
 zuzüglich 19% Umsatzsteuer €.  
 Die Gesamtvergütung beträgt demnach €.

Die Gesamtvergütung verändert sich entsprechend etwaiger Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

Sämtliche Auslagen und Nebenkosten sind in der Vergütung enthalten.

Der vereinbarten Gesamtvergütung liegt ein Kostenplan zugrunde, in dem Personal-, Sach-, Gemein- und Erhebungskosten getrennt kalkuliert worden sind. Die tatsächlich angefallenen Kosten sind mit Belegen zum 31.03. eines Jahres für das vorherige Kalenderjahr (erstmal zum 31.03.2028) nachzuweisen. Etwaige Mehr- und Minderkosten sind bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen.

(2) Es werden monatliche Teilzahlungen in jeweils gleicher Höhe [*Betrag eintragen*] vereinbart, die an die Ablieferung des monatlichen Kurzberichts gemäß § 4 und dessen Abnahme durch die Auftraggeberin gebunden sind. Die erste Teilzahlung ist nach dem ersten Kurzbericht zu leisten. Eine Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer ist notwendig. Die Rechnungsstellung muss in elektronischer Form gemäß § 3 Absatz 1 E Rechnungsverordnung erfolgen. Die Stellung der Rechnung in elektronischer Form wird über die Plattform „Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG RE)“ (<https://xrechnung-bdr.de>) vorgenommen.

(3) Die Rechnungen sind von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer nach Abnahme des jeweiligen monatlichen Kurzberichts zu erstellen und 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Ablieferung der Kurzberichte verschieben sich die Teilzahlungen entsprechend nach hinten.

(4) Die Teilzahlungen sind an die Auftraggeberin zu erstatten, wenn sie vom Vertrag zurücktritt oder nach § 640 BGB die Abnahme des Arbeitsergebnisses verweigert.

(5) Rückzahlungsansprüche der Auftraggeberin sind mit einem jährlichen Zinssatz, der 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegt, zu verzinsen.

## **§ 6 Urheber- und Nutzungsrecht**

- (1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die von ihm im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Werke in unveränderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form in sämtlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten zu nutzen.
- (2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer versichert, dass sie/er berechtigt ist, über sämtliche von ihm verwendeten Texte, Bilder, Skizzen und dergleichen zu verfügen und die in diesem Vertrag genannten Rechte der Auftraggeberin einzuräumen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer versichert, dass durch diese Maßnahmen keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Rechte erhoben werden können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor das Werk hergestellt ist, für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.
- (4) Die in § 5 vereinbarte Vergütung umfasst auch die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte.

## **§ 7 Sonstige Schutzrechte**

- (1) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Vertrages der Auftraggeberin die aktuelle und maßgebliche Fassung der Netzwerkdatenbank im Bereich Fachkräftesicherung und Arbeitsqualität in einem von der Auftraggeberin gewünschten Format zu übergeben und zu übereignen. Dies gilt auch für alle Kopien. Die Auftraggeberin ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist der Auftraggeberin auf Verlangen durch eine entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Auftraggeberin Datenbankherstellerin im Sinne des § 87a UrhG ist. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Datenbank oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil davon außerhalb der Zwecke dieses Vertrages zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich weiterzugeben oder sonst zu nutzen, sofern dies nicht gesetzlich zugelassen ist oder die Auftraggeberin zugestimmt hat.

(3) Sofern die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Dritte mit Aufgaben betraut, ist sie verpflichtet, mit diesen eine den Absätzen 1 und 2 entsprechende Vereinbarung zu Gunsten der Auftraggeberin zu treffen.

(4) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Verarbeitung von Daten auf geltendes Datenschutzrecht zu achten.

### **§ 8 Verpflichtungs- und Haftungsausschluss**

(1) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(2) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit die Auftraggeberin gemäß Abs. 2 S. 2 dieses Paragraphen dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung jedoch auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.

(3) Die Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch aus der Verletzung von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Rechten zum Schutze des geistigen Eigentums an Erfindungen, Werken oder sonst wie geschützten körperlichen oder unkörperlichen Gegenständen ist ausgeschlossen. Wird die Auftraggeberin von Dritten für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer sie frei.

### **§ 9 Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft**

(1) Bei einer Bietergemeinschaft bilden ihre Mitglieder im Falle der Zuschlagserteilung eine Arbeitsgemeinschaft. Eine besondere Rechtsform für die Arbeitsgemeinschaft wird nicht verlangt. Die Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch (vgl. §§ 421 f. BGB) und haben die vertraglich vereinbarte Leistung auch bei Ausfall eines Mitglieds zu erbringen. Sie sichern die Eignung und Erbringung der Leistung zu. Eine entsprechende Erklärung ist vor Zuschlagserteilung vorgelegt worden und Bestandteil des Vertrages.

(2) Die Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft bezeichnet Frau/Herrn ... als bevollmächtigte Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter für die Durchführung dieses Vertrages.

### **§ 10 Geheimhaltung und Veröffentlichungen**

(1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihr/ihm bei ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet sie/er auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Unterauftragnehmer.

(2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer wird die ihr/ihm zur Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemachten dienstlichen Schriftstücke, Dateien, elektronischen Datenträger, Zeichnungen und dergleichen einschließlich etwa gefertigter Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Auftraggeberin aushändigen bzw. nicht wiederherstellbar löschen.

(3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin.

### **§ 11 Datenschutz**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer sichert zu, dass er über interne und/oder externe Fachexpertise verfügt, um im Rahmen des Auftrages die datenschutzkonforme Umsetzung zu gewährleisten. Die Parteien schließen wegen des Inhalts des Auftragsverhältnisses inklusive der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, Grundlage dafür ist das von der Aufsichtsbehörde des BMAS (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - BfDI) zur Verfügung gestellte Muster. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies der Auftraggeberin auf Wunsch nach. Für die Schadenersatzansprüche, die wegen des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erhoben werden, gelten die in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelungen.

### **§ 12 Unteraufträge**

(1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin bedienen.

(2) Die Unterverträge mit Dritten müssen vor Abschluss der Auftraggeberin vorgelegt werden. Sie müssen sicherstellen, dass die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihren/seinen Pflichten gegenüber der Auftraggeberin auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Es gelten die Bestimmungen, die auch für den Hauptvertrag maßgebend sind.

(3) Unterauftragnehmer haben bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

(4) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - zu stellen als zwischen der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin vereinbart sind.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (§ 9) und ihre Mitglieder.

### **§ 13 Kündigung**

(1) Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

1. erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,
2. Leistungsverzug von mehr als zwei Monaten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, so behält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihr/ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was sie/er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer/seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihr/ihm nur die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die Auftraggeberin verwertbar sind und die Verwertung der Auftraggeberin zumutbar ist.

(4) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den weder die Auftraggeberin noch die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr/ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

(5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu, soweit sie ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

(6) Sonstige Kündigungsrechte sowie Rechte wegen Pflichtverletzungen, einschließlich Sach- und Rechtsmangelrechte, bleiben unberührt.

## § 14 Rücktritt

- (1) Erbringt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann die Auftraggeberin, wenn sie der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
1. die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert  
oder
  2. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
- (4) Die Auftraggeberin kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.
- (5) Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer einen Teil der zu erbringenden Leistung bewirkt, so kann die Auftraggeberin vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn sie an dem Teil kein Interesse hat. Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann die Auftraggeberin vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Auftraggeberin für den Umstand, der sie zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher die Auftraggeberin im Verzug der Annahme ist.

## **§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund**

(1) Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berechtigen die Auftraggeberin zum Rücktritt aus wichtigem Grund. Ausschlussgründe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

- die rechtskräftig festgestellte Begehung einer Vorteilsgewährung, § 333 StGB, oder Bestechung, § 334 StGB, oder ähnliche, nachweislich schwere Verfehlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten

- die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuer und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,- der nachweisliche Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche

Verpflichtungen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge,

- vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien,

- die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen

Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die

Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(2) Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit oder einer auferlegten Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind.

(3) Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat sie anteilig im Rahmen des Vertragspreises der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer das dafür bereits gezahlte Entgelt der Auftraggeberin zurückzuerstatten.

(4) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen und Leistungen stehen der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen über das Rücktrittsrecht bleiben lediglich §§ 347 bis 351 und 354 BGB unberührt.

### **§ 16 Verjährungshemmung**

(1) Die Verjährung wird neben gesetzlichen Vorschriften insbesondere durch Verhandlung gehemmt; sofern der gesamte Leistungsgegenstand gemäß § 1 für die Auftraggeberin nicht nutzbar ist, für den gesamten Leistungsgegenstand, sofern ein Teil oder Teile des Leistungsgegenstands für die Auftraggeberin nicht nutzbar sind, für diesen jeweiligen Teil oder die jeweiligen Teile.

(2) Für den Teil des Leistungsgegenstands, an dem der Mangel beseitigt wurde, beginnt die Verjährung neu zu laufen.

(3) Die Verhandlung beginnt mit der schriftlichen Mängelrüge und endet mit der schriftlichen Abnahme der Reparatur.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Für diesen Vertrag gelten, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B, Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

(2) Die Anlagen

- Leistungsbeschreibung in der Fassung vom [Datum],
- Angebot vom [Datum]

sind Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen und Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform - ganz oder teilweise - bedarf stets der Schriftform.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen soweit wie möglich entspricht.
- (5) Für die Versteuerung ihrer/seiner Vergütung ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbst verantwortlich.
- (6) Gerichtsstand ist Berlin.
- (7) Arbeitssprache ist deutsch.